

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IZ-800/7-III/6/87

**Gesetzentwurf**Zi. 16 87/1987Datum 13.3.1987Verf. 17.3.87

DVR 0000078

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Tel. 51 433/Kl. 1764 DW

Sachbearbeiter: MR Dr. Mazal

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Präferenzollgesetz geändert wird;  
Versendung zur Begutachtung

*L. Wassnerbauer*

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Anschriften lt. beil. Verteiler, Ziffern 1 - 6, 6a, 7, 7a, 8a,  
21 - 24, 27, 59 (als Rundschreiben abzufassen)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage ... (siehe Anzahl lt. beil. Verteiler) Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Präferenzollgesetz 1982 geändert werden soll, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu übersenden. Der Entwurf eines Ministerratsvortrages ist gleichfalls angeschlossen.

Hiezu wird bemerkt:

Mit Schreiben vom 2. Juli 1986, Z. IZ-800/15-III/6/86, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes i.G. versandt. Auf Grund der hiezu eingelangten Stellungnahmen wurde ein entsprechender Gesetzentwurf vom Ministerrat dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung vorgelegt. Durch die Auflösung des Nationalrates wurde auch dieser Beschluß des Ministerrates hinfällig.

Erwähnt sei, daß die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der DVR Korea in den Kreis der begünstigten Länder in der Zwischenzeit durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Oktober 1986, BGBl.Nr. 593/1986, realisiert wurde. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes harren noch ihrer Verwirklichung.

Daneben erweisen sich einige andere Bestimmungen des PZG als novellierungsbedürftig. Hierbei handelt es sich um die Anpassung von Bestimmungen des PZG an verwandte Bestimmungen des Zollgesetzes bzw. des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, um in der praktischen Durchführung des Gesetzes Schwierigkeiten zu vermeiden.

Alle diese Änderungen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Aus praktischen Überlegungen wäre hierfür der Beginn des zweiten Halbjahres 1987 vorzusehen.

- 2 -

Weiters ist es erforderlich, die Anlagen A (Liste der in das PZG einbezogenen landwirtschaftlichen Produkte) und B (Ausschlußliste) an die Struktur des Harmonisierten Systems anzupassen. Aus den gleichen Gründen werden auch Änderungen der Ursprungsregeln (Anlagen D und E) erforderlich. Ein Inkrafttreten dieser Änderungen soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988, d.h. voraussichtlich am 1. Jänner 1988, erfolgen. Die Neufassung der Anlagen A und B, über die bereits im Zuge eines ausführlichen Vorbegutachtungsverfahrens Einigung erzielt werden konnte, ist bereits fertiggestellt; sie sind daher Teil der vorliegenden Novelle. Eine Neufassung der Ursprungsregeln kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Gründen, die auf internationaler Ebene und somit außerhalb der Ingerenz des ho. Ressorts liegen, noch nicht erfolgen. Hiefür soll eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Nähere Einzelheiten können den angeschlossenen Unterlagen entnommen werden.

In technischer Hinsicht wird festgehalten, daß in der Endfassung des Gesetzentwurfes die derzeit enthaltenen Fußzeilen und die Hinweise auf einen bestimmten Stand wegfallen werden; auch wird eine durchgehende Paginierung vorgesehen werden. Die in den Erläuterungen zu Art. I Z 4 Pkt. 3 noch fehlenden Angaben zu einer Verordnung betreffend begünstigte Länder werden in der Endfassung des Gesetzentwurfes nachgeholt werden; derzeit können diese Angaben noch nicht gegeben werden, da die Verordnung erst in den nächsten Tagen erlassen werden wird (Erweiterung des Kreises der am wenigsten entwickelten Länder).

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Stellungnahme zum Gesetzentwurf sowie den Erläuterungen hiezu bis längstens 6. April 1987. Sollte bis zu diesem Termin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, würde von der do. Zustimmung ausgegangen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß 25 Exemplare des Gesetzentwurfes auch dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden. Es wird daher ersucht, von allfälligen do. Stellungnahmen 25 Abdrucke ebenfalls dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten und das ho. Ressort im Rahmen der do. Stellungnahme davon zu verständigen.

5. März 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Palisek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Zl. IZ-800/...-III/6/87

V o r t r a g a n d e n M i n i s t e r r a t

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Präferenzzollgesetz geändert wird

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1981 über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz), BGBl.Nr. 487/1981, regelt die begünstigte Einfuhr bestimmter Waren aus Entwicklungsländern.

Änderungen des Präferenzzollgesetzes, die sich auch aus der Schaffung eines neuen Zolltarifes auf der Grundlage des Harmonisierten Systems ergeben, sind in folgenden Punkten erforderlich:

- Änderungen in den §§ 3, 4 und 10 sowie in der Anlage D;
- Neufassung der Anlagen A, B und C;
- Neufassung der Ursprungsregeln.

Diese Änderungen ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

Die Anlage C zu diesem Gesetz enthält die Liste der durch dieses Gesetz begünstigten Staaten, Gebiete und Gebietsteile. Hiebei handelt es sich einerseits um souveräne Staaten der Dritten Welt, andererseits um verschiedene Gebiete, die sich noch in einem Stadium der konstitutionellen Abhängigkeit von Industriestaaten (meist Kolonialstatus) befinden.

Es kommt relativ häufig vor, daß souveräne Entwicklungsländer ihre offizielle Staatenbezeichnung (Namen) ändern. Ebenso kommt es vor, daß abhängige Gebiete in die politische Unabhängigkeit entlassen werden. Auch bei dieser Gelegenheit kann es zu Namensänderungen kommen.

Die Verordnungsermächtigung des § 3 Absatz 2 des Präferenzzollgesetzes gestattet es nach der derzeitigen Rechtsinterpretation nicht, solche Änderungen im Ordnungswege nachzuvollziehen. Um eine Belastung des Gesetzgebers mit solchen Angelegenheiten von formaler Bedeutung zu vermeiden, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend geändert.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Vollform der Staatenbezeichnungen den jüngsten politischen Entwicklungen und der offiziellen österreichischen Schreibweise angepaßt (Neufassung der Anlage C).

Änderungen im § 4 Absätze 6 und 7 und in der Anlage D, Regel 11, Absatz 4, bringen vor allem eine textliche Angleichung dieser Bestimmungen an

verwandte Bestimmungen des Zollgesetzes und des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes.

Die Anlage A enthält die Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze. Die Positionen dieser Anlage, die dem Zolltarif entsprechend aufgebaut ist, müssen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepaßt werden, das die Grundlage des voraussichtlich am 1. Jänner 1988 in Kraft tretenden neuen österreichischen Zolltarifes ist. Die bisher in dieser Anlage enthaltenen Positionen wurden grundsätzlich linear transponiert; meritorische Änderungen im Kreis der begünstigten Waren konnten daher im wesentlichen vermieden werden.

Die Anlage B enthält die Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind. Auch diese Anlage ist nach dem Zolltarif aufgebaut. Ihre Positionen müssen daher ebenfalls der Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepaßt werden. Durch eine grundsätzlich lineare Transponierung konnten auch hier meritorische Änderungen im Kreis der von der Präferenzgewährung ausgeschlossenen Waren im wesentlichen vermieden werden.

Die im § 10 Absatz 2 enthaltene Vollzugsklausel ist der geänderten Struktur des Gesetzes anzupassen.

Die Ursprungsregeln des Präferenzzollgesetzes sind in den Anlagen D (Allgemeine Ursprungsregeln) und E (Ursprungsbe gründende Be- und Verarbeitungsvorgänge, Listen A und B) enthalten. Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge sind ebenfalls nach der Nomenklatur des Zolltarifes gestaltet. Bei ihnen stellt sich daher auch die Notwendigkeit einer Anpassung an die Nomenklatur des Harmonisierten Systems. Österreich hat - gemeinsam mit den der EFTA angehörenden Geberländern Finnland, Norwegen, Schweden und Schweiz - auf internationaler Ebene (OECD, GATT und UNCTAD) mehrfach zugesagt, die Ursprungsregeln des Allgemeinen Präferenzsystems, dessen österreichisches Schema sich im Präferenzzollgesetz manifestiert, im weitestmöglichen Ausmaß den einschlägigen Ursprungsregeln der EWG und der anderen EFTA-Geberländer anzugleichen. Die Ausarbeitung der neuen, an das Harmonisierte System angepaßten Ursprungsregeln durch die EWG bzw. deren Absprache mit den EFTA-Geberländern ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Mit ihrer Fertigstellung ist nicht vor Mitte des Jahres zu rechnen; anschließend wird die deutschsprachige Fassung unter Anpassung an die österreichische Tarifsprache zu erfolgen haben.

Im Interesse der zeitgerechten Verabschiedung der vorliegenden Präferenzzollgesetznovelle gemeinsam mit anderen Bundesgesetzen, die als Folge der Anpassung der österreichischen Rechtslage an das Harmonisierte System zu erlassen sind, kann die Fertigstellung dieser Unterlagen nicht abgewartet werden. Eine nochmalige Befassung des Gesetzgebers mit dieser Materie erscheint aber nicht wünschenswert.

Die Novelle sieht daher vor, den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, die Neufassung der Anlage E (Ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgänge, wobei die Listen A und B voraussichtlich in eine einzige Liste zusammengezogen werden) im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Die Neufassung der Ursprungsregeln wird auch Auswirkungen auf die allgemeinen Ursprungsregeln der Anlage D haben; deshalb ist auch eine Änderung dieser Anlage in die Verordnungsermächtigung einzubeziehen. Da der Verordnungsinhalt nicht genau umschrieben werden kann, muß diese Verordnungsermächtigung auf Verfassungsstufe erhoben werden.

Das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes selbst, der Neufassung der Anlage C sowie der Änderung der Regel 11, Absatz 4, der Anlage D, ist für 1. Juli 1987 vorgesehen. Diejenigen Änderungen, die auf Grund der Umstellung des Zolltarifes auf das Harmonisierte System erforderlich sind, sollen gemeinsam mit dem Zolltarifgesetz 1988, also voraussichtlich mit dem 1. Jänner 1988, in Kraft treten.

Die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes wird keinen Mehraufwand gegenüber der bisherigen Situation verursachen. Einnahmenausfall ist keiner zu erwarten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 Z. 4 FAG 1985 gegeben.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den

#### A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle beschließen, den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Präferenz Zollgesetz geändert wird, samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

1987

E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... 1987, mit dem das  
Präferenzollgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Vorzugszöllen, BGBl.Nr. 487/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird der bisherige Abs. 4 durch folgende Absätze ersetzt:

"(4) Treten in der Bezeichnung oder im völkerrechtlichen Status der in der Anlage C angeführten Staaten, Gebiete oder Gebietsteile Änderungen ein, so können die erforderlichen Anpassungen der Anlage C durch Verordnung vorgenommen werden.

(5) Verordnungen gemäß Abs. 2, 3 und 4 sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen."

2. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 6 und 7 durch folgende Absätze ersetzt:

"(6) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises oder durch die Nichterfüllung des Erfordernisses der unmittelbaren

Beförderung nach Abs. 1 lit. b in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Ein Ursprungsnachweis ist insbesondere dann sachlich unrichtig, wenn die Behörden bzw. ausstellenden Stellen eines begünstigten Landes in einem zwischenstaatlichen Überprüfungsverfahren seine Authentizität oder sachliche Richtigkeit nicht ausdrücklich bestätigen.

(7) Auf die nach Abs. 6 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschild nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129, geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(8) Für die Einreihung der Waren nach den Anlagen zu diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl.Nr. 74, ab dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes."

3. Im § 10 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 1, des § 2 Abs. 1 bis 3, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1, 3, 5 bis 8 und des § 5,
- b) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des § 6 Abs. 3, des § 7, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sowie des § 8,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 4 Abs. 2,
- d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des § 2 Abs. 4 bis 6, des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 9, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- e) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des § 4 Abs. 4, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

4. Die Anlagen A und B erhalten die aus den Anlagen I und II zu diesem Bundesgesetz ersichtliche Fassung.

5. Die Anlage C erhält die aus der Anlage III zu diesem Bundesgesetz ersichtliche Fassung.

6. In der Anlage D hat Regel 11 Abs. 4 wie folgt zu lauten:

"(4) Unbedeutende formelle Mängel des Ursprungsnachweises oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Warenerklärung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszolles nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel keine Zweifel am Ursprung der Waren in dem betreffenden begünstigten Land bestehen."

7. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die anlässlich der Umstellung der Ursprungsregeln auf das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einschließlich Anlage und samt Änderungsprotokoll erforderlich gänzliche oder teilweise Neufassung der Ursprungsregeln der Anlage D (Allgemeine Ursprungsregeln) und der Anlage E (Ursprungsbe gründende Verarbeitungsvorgänge) durch Verordnung in Kraft zu setzen, wobei auf die Vorgangsweise der anderen Geberländer des Allgemeinen Präferenzsystems, auf das wirtschaftliche Interesse Österreichs und auf die wirksame Überprüfung des Warenursprunges Bedacht zu nehmen ist.

## Artikel II

1. Art. I Z 1 bis 3, 5 und 6 tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Art. I Z 4 und 7 tritt gemeinsam mit dem Zolllarifgesetz 1988 in Kraft.

3. Verordnungen auf Grund des Art. I Z 7 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Art. II Z 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

**A n l a g e A**

Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszollsätze zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze

* * * * *		* * * * *		* * * * *	
* * TARIF * * Nr./UNr.* * * *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. * * in Schilling für 100 kg für Waren * * aus den begünstigten Ländern der * * Gruppe I * Gruppe II *		* * * * *	
0301 --	Fische, lebend:				
10	- Zierfische:				
	A - Süßwasserfische:				
	2 - sonstige.....	frei		frei	
0305 --	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, für den menschlichen Genuß geeignet:				
20	- Lebern, Rogen und Milch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake:				
	B - geräuchert:				
	1 - von Pazifischen Lachsen ( <i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantischen Lachsen ( <i>Salmo salar</i> ) und Huchen ( <i>Hucho hucho</i> ), nicht luftdicht verschlossen.....	frei		frei	
	3 - sonstige.....	125,-		frei	
	C - andere:				
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten.....	frei		frei	
	2 - sonstige.....	frei		frei	
30	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, nicht geräuchert:				
	B - andere:				
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten:				
	b - andere.....	frei		frei	
	2 - sonstige:				
	b - andere.....	frei		frei	
(40)	- geräucherte Fische, einschließlich Fischfilets:				
41	- - Pazifische Lachse ( <i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantische Lachse ( <i>Salmo salar</i> ) und Huchen ( <i>Hucho hucho</i> ):				
	A - nicht luftdicht verschlossen.....	frei		frei	
	B - andere.....	125,-		frei	
42	- - Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):				
	A - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz), in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	40,-		frei	
	B - andere.....	125,-		frei	

STAND 1986 11 13

*****			
* * * * *		* <b>Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw.</b> *	
* <b>TARIF</b> *	<b>Warenbezeichnung</b>	* <b>in Schilling für 100 kg für Waren</b> *	
* <b>Nr./UNr.</b> *		* <b>aus den begünstigten Ländern der</b> *	
* * * * *		* <b>Gruppe I</b> *	* <b>Gruppe II</b> *
*****			
49	- - sonstige: B - andere.....	125,-	frei
(50)	- getrocknete Fische, auch gesalzen, nicht geräuchert:		
51	- - Kabeljaue oder Dorsche (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus): B - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten..... 2 - sonstige.....	frei frei	frei frei
59	- - sonstige: B - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten..... 2 - sonstige.....	frei frei	frei frei
(60)	- Fische, gesalzen, nicht getrocknet oder geräuchert und Fische in Salzlake:		
61	- - Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii): B - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten: b - andere..... 2 - sonstige: b - andere.....	frei frei	frei frei
62	- - Kabeljaue oder Dorsche (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus): A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten..... B - andere.....	frei frei	frei frei
63	- - Sardellen (Engraulis spp.): A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten..... B - andere.....	frei frei	frei frei
69	- - sonstige: A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten..... B - andere.....	frei frei	frei frei
0306 --	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:		
(10)	- gefroren:		
11	- - Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.).....	frei	frei
12	- - Hummer (Homarus spp.).....	frei	frei
13	- - Garnelen: A - ohne Panzer..... B - andere.....	frei frei	frei frei

* * * * *		* * * * *	
* * TARIF * * Nr./UNr. * *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. * * in Schilling für 100 kg für Waren * * aus den begünstigten Ländern der * * Gruppe I * Gruppe II *	
* * * * *	* * * * *	* * * * *	* * * * *
14	- - Krabben.....	frei	frei
19	- - sonstige.....	frei	frei
(20)	- nicht gefroren:		
21	- - Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.):		
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
22	- - Hummer (Homarus spp.):		
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
23	- - Garnelen:		
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser ge- kocht und gesalzen oder in Salzlake.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
24	- - Krabben:		
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser ge- kocht und gesalzen oder in Salzlake.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
29	- - sonstige:		
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser ge- kocht und gesalzen oder in Salzlake.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
0307 --	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebs- tiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:		
10	- Austern.....	frei	frei
(20)	- Kammuscheln, Pilgermuscheln, einschließlich Aequipecten, der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten:		
21	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	frei	frei
29	- - sonstige.....	frei	frei
(30)	- Miesmuscheln (Mytilus spp., Perna spp.):		
31	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	frei	frei
39	- - sonstige.....	frei	frei
(40)	- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola spp.) und Kalmare (Ommastrephes spp., Loligo spp., Nototodarus spp., Sepioteuthis spp.):		
41	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	frei	frei
49	- - sonstige.....	frei	frei
(50)	- Kraken (Octopus spp.):		
51	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	frei	frei
59	- - sonstige.....	frei	frei
60	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken.....	frei	frei
(90)	- andere:		
99	- - sonstige.....	frei	frei

*****		*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw.*	
* TARIF *	Warenbezeichnung	* in Schilling für 100 kg für Waren *	* aus den begünstigten Ländern der *
* Nr./UNr.*		* Gruppe I *	* Gruppe II *
*****		*****	
0410 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.....	frei	frei
0503 00	Roßhaare und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage: B - gekrollt: 1 - mit Unterlage..... 2 - sonstige.....	3 % 2 %	frei frei
0505 --	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) und Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: 10 - Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden; Daunen: C - andere: 1 - roh, auch geschlissen..... 2 - sonstige.....	7 % 7 %	frei frei
0506 --	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zu Formen geschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: 90 - andere: A - Knochenmehl.....	frei	frei
0509 00	Meerschwämme: A - im natürlichen Zustand, weder bearbeitet noch gewaschen..... B - andere.....	frei frei	frei frei
0511 --	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere des Kapitels 1 oder 3, für den menschlichen Genuß nicht geeignet: (90) - andere: 99 - - sonstige: A - Blutmehl.....	3 %	frei

*****			
* * *	* * *	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* TARIF *	Warenbezeichnung	* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* Nr./UNr.*		* aus den begünstigten Ländern der *	
* * *		* Gruppe I *	* Gruppe II *
*****			
0601 --	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212:		
10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe:		
	B - Knollen von Gloxinien und Blumenzwiebeln.....	35,-	35,-
	C - andere Blumenknollen und Wurzelstöcke.....	35,-	35,-
0602 --	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:		
(90)	- andere:		
99	- - sonstige:		
	B - Palmen, Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen:		
	1 - Palmen und Lorbeerbäume.....	frei	frei
0603 --	Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:		
90	- andere:		
	A - nur getrocknet.....	frei	frei
	B - anders.....	140,-	frei
0604 --	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:		
10	- Moose und Flechten:		
	B - nur getrocknet.....	frei	frei
	C - anders.....	140,-	frei
(90)	- andere:		
99	- - sonstige:		
	A - nur getrocknet.....	frei	frei
	B - anders.....	140,-	frei
0703 --	Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:		
90	- Lauch (Porree) und andere Alliumarten:		
	B - andere.....	5,-	frei

*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr.*		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
*		* Gruppe I *	Gruppe II *
*****		*****	
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:		
20	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):		
	B - andere.....	5,-	frei
90	- andere Hülsenfrüchte.....	5,-	frei
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:		
40	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:		
	B - andere.....	5,-	frei
60	- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta:		
	A - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - sonstige:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	12 %	9 %
	2 - sonstige.....	8 %	6 %
	B - Früchte der Gattung Pimenta.....	8 %	frei
70	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde:		
	B - andere.....	5,-	frei
90	- andere:		
	B - Oliven.....	frei	frei
	D - andere:		
	3 - sonstige.....	5,-	frei
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:		
80	- andere Gemüse:		
	A - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	12 %	9 %
	2 - sonstige.....	8 %	6 %
	B - Früchte der Gattung Pimenta.....	8 %	frei
0711 --	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (z. B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:		
20	- Oliven:		
	A - in Salzlake.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
30	- Kapern.....	frei	frei

*****		*****	
* * * * *	* * * * *	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* TARIF *	Warenbezeichnung	* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* Nr./UNr.*		* aus den begünstigten Ländern der *	
* * * * *		* Gruppe I *	* Gruppe II *
*****		*****	
90	- andere Gemüse; Gemüse-mischungen:		
	C - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	12 %	9 %
	2 - sonstige.....	8 %	6 %
	D - Früchte der Gattung Pimenta.....	8 %	frei
0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:		
30	- Pilze und Trüffel:		
	A - Trüffel.....	frei	frei
90	- andere Gemüse; Gemüse-mischungen:		
	A - Oliven.....	frei	frei
	B - Knoblauch.....	frei	frei
0801 --	Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder ge- trocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:		
10	- Kokosnüsse .....	frei	frei
0802 --	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:		
(10)	- Mandeln:		
11	- - in Schale .....	frei	frei
12	- - ohne Schale:		
	B - andere.....	frei	frei
(20)	- Haselnüsse (Corylus spp.):		
21	- - in Schale .....	20,-	frei
22	- - ohne Schale .....	30,-	frei
(30)	- Walnüsse:		
31	- - in Schale .....	50,-	50,-
32	- - ohne Schale .....	100,-	100,-
40	- Edelkastanien (Castanea spp.) .....	10,-	10,-
50	- Pistazien .....	frei	frei
90	- andere:		
	A - Pinienkerne.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
0803 00	Bananen (einschließlich Mehlbananen), frisch oder ge- trocknet:		
	A - frisch.....	frei	frei
	B - getrocknet.....	frei	frei

STAND 1986 11 13

* * * * *		* * * * *	
* * * * *	* * * * *	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* TARIF *	Warenbezeichnung	* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* Nr./UNr.*		* aus den begünstigten Ländern der *	
* * * * *		* Gruppe I *	* Gruppe II *
* * * * *		* * * * *	* * * * *
0804 --	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango- früchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10	- Datteln .....	frei	frei
20	- Feigen:		
	B - getrocknet:		
	1 - in Kisten.....	5 %	5 %
	2 - sonstige.....	5,-	5,-
30	- Ananas .....	frei	frei
40	- Avocadofrüchte .....	frei	frei
50	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte .....	frei	frei
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10	- Orangen.....	frei	frei
20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:		
	A - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas):		
	1 - vom 1. November bis 31. Mai.....	frei	frei
	2 - vom 1. Juni bis 31. Oktober.....	frei	frei
	B - andere.....	frei	frei
40	- Grapefruits (einschließlich Pampelmusen).....	10,-	10,-
90	- andere .....	frei	frei
0807 --	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papawfrüchte (Papayafrüchte), frisch:		
20	- Papawfrüchte (Papayafrüchte).....	frei	frei
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pflirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnoten), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:		
40	- Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:		
	B - Schlehen.....	5,-	frei
0810 --	Andere Früchte, frisch:		
90	- andere:		
	A - Steinobst (ausgenommen solches der Nr. 0809).....	5,-	frei
	C - Kakifrüchte (Diospyrus Kaki L.).....	frei	frei
	D - andere.....	frei	frei
0811 --	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), ge- froren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:		
10	- Erdbeeren:		
	B - andere.....	15 %	frei

*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr.*		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* *		* aus den begünstigten Ländern der *	* *
* *		* Gruppe I *	Gruppe II *
*****		*****	
20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren: B - andere:		
	1 - Brombeeren.....	15 %	frei
	2 - sonstige.....	15 %	frei
90	- andere: B - andere:		
	1 - Bickbeeren, Blaubeeren, Mirtbeeren, Moosbeeren, Heidelbeeren und Preiselbeeren.....	15 %	frei
	2 - Datteln.....	6 %	frei
	3 - sonstige.....	15 %	frei
0813 --	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
10	- Marillen:		
	A - ungebleicht.....	frei	frei
40	- andere Früchte:		
	A - ungebleicht.....	frei	frei
50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten dieses Kapitels .....	frei	frei
0814 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln .....	frei	frei
0901 --	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehütchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:		
(10)	- Kaffee, nicht geröstet:		
11	- - nicht entkoffeiniert.....	frei	frei
12	- - entkoffeiniert.....	frei	frei
(20)	- Kaffee, geröstet:		
21	- - nicht entkoffeiniert:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15,6 %	frei
	B - anderer.....	12 %	frei
22	- - entkoffeiniert:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15,6 %	frei
	B - anderer.....	12 %	frei

STAND 1986 11 13

* * * * *		* * * * *	
* * * * *	* * * * *	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* TARIF *	Warenbezeichnung	* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* Nr./UNr.*		* aus den begünstigten Ländern der *	
* * *		* Gruppe I *	Gruppe II *
* * * * *		* * * * *	
30	- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen:		
	A - nicht geröstet.....	frei	frei
	B - geröstet:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15,6 %	frei
	2 - sonstige.....	12 %	frei
40	- Kaffee-Ersatz mit Kaffee:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15,6 %	frei
	B - anderer.....	12 %	frei
0902 --	Tee:		
10	- grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger, aber mehr als 1 kg.....	frei	frei
	B - anderer.....	frei	frei
30	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger, aber mehr als 1 kg.....	frei	frei
	B - anderer.....	frei	frei
0903 00	Mate:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	B - anders.....	frei	frei
0904 --	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
(10)	- Pfeffer:		
11	- - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	B - anderer.....	frei	frei
12	- - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	13,5 %	6 %
	B - anderer.....	9 %	4 %

STAND 1986 11 13

*****		*****	
TARIF	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. * * in Schilling für 100 kg für Waren * * aus den begünstigten Ländern der * * Gruppe I * Gruppe II *	
Nr./UNr.*			
*****		*****	
20	- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet oder gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	A - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	12 %	9 %
	2 - sonstige.....	8 %	6 %
	B - Früchte der Gattung Pimenta:		
	1 - ganze Früchte:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	10,5 %	frei
	b - andere.....	7 %	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	16,5 %	6 %
	b - andere.....	11 %	4 %
0905 00	Vanille:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	2520,-	frei
	2 - sonstige.....	1680,-	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	2520,-	frei
	2 - sonstige.....	1680,-	frei
0906 --	Zimt und Zimtblüten:		
10	- weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	9 %	frei
	B - anders.....	6 %	frei
20	- gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	18 %	9 %
	B - anders.....	12 %	6 %
0907 00	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stiele):		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	frei
	2 - sonstige.....	4 %	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	18 %	12 %
	2 - sonstige.....	12 %	8 %

STAND 1986 11 13

*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr.*		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* * *		* aus den begünstigten Ländern der *	
* * *		* Gruppe I * Gruppe II *	
*****		*****	
0908 --	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:		
10	- Muskatnüsse:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	frei
	2 - sonstige.....	4 %	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	13,5 %	7,5 %
	2 - sonstige.....	9 %	5 %
20	- Muskatblüten:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	frei
	2 - sonstige.....	4 %	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	13,5 %	7,5 %
	2 - sonstige.....	9 %	5 %
30	- Amomen und Kardamomen:		
	A - Amomen:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	frei
	b - anders.....	4 %	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	13,5 %	7,5 %
	b - anders.....	9 %	5 %
	B - Kardamomen:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	frei
	b - anders.....	4 %	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7,5 %	1,5 %
	b - anders.....	5 %	1 %
0909 --	Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel, Kümmel und Wacholderbeeren:		
10	- Anis und Sternanis:		
	A - Anis:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	b - anders.....	frei	frei

STAND 1986 11 13

*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr.*		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* *		* aus den begünstigten Ländern der *	
* *		* Gruppe I *	Gruppe II *
*****		*****	
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	3 %
	b - anders.....	4 %	2 %
	B - Sternanis:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	15 %	frei
	b - anders.....	10 %	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	22,5 %	7,5 %
	b - anders.....	15 %	5 %
20	- Koriander:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	2 - sonstige.....	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	3 %
	2 - sonstige.....	4 %	2 %
30	- Kreuzkümmel:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	2 - sonstige.....	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	3 %
	2 - sonstige.....	4 %	2 %
40	- Kümmel:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	2 - sonstige.....	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	3 %
	2 - sonstige.....	4 %	2 %
50	- Fenchelsaat und Wacholderbeeren:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	2 - sonstige.....	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	3 %
	2 - sonstige.....	4 %	2 %

STAND 1986 11 13

*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr. *		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* * *		* aus den begünstigten Ländern der *	* *
* * *		* Gruppe I *	* Gruppe II *
*****		*****	
0910 --	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
10	- Ingwer:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	2 - sonstige.....	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	13,5 %	6 %
	2 - sonstige.....	9 %	4 %
20	- Safran:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	2 - sonstige.....	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	frei	frei
	2 - sonstige.....	frei	frei
30	- Kurkuma:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	3375,-	3375,-
	B - anders.....	2250,-	2250,-
40	- Thymian; Lorbeerblätter:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	6 %	frei
	2 - sonstige.....	4 %	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	12 %	6 %
	2 - sonstige.....	8 %	4 %
50	- Curry:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	12 %	12 %
	B - anders.....	8 %	8 %
(90)	- andere Gewürze:		
91	- - Mischungen, wie sie in der Anmerkung 1 b zu diesem Kapitel beschrieben sind:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	3375,-	3375,-
	B - andere.....	2250,-	2250,-
99	- - sonstige:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	3375,-	3375,-
	B - andere.....	2250,-	2250,-

*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr.*		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* * *		* aus den begünstigten Ländern der *	
* * *		* Gruppe I	* Gruppe II *
*****		*****	
1106 --	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:		
30	- Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:		
	A - von Bananen.....	5 %	5 %
	B - von Schalen von Zitrusfrüchten.....	5,-	frei
1207 --	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch gebrochen oder geschrotet:		
(90)	- andere:		
91	- - Mohnsamen.....	30,-	30,-
1212 --	Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
(90)	- andere:		
92	- - Zuckerrohr.....	frei	frei
1301 --	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame:		
90	- andere:		
	A - Rohharz (Harzbalsam, Terpentin).....	frei	frei
	B - Harz, gemeines.....	frei	frei
1302 --	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:		
(10)	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:		
14	- - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen.....	frei	frei
(30)	- pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:		
31	- - Agar-Agar:		
	A - modifiziert.....	2,5 %	frei
39	- - sonstige:		
	A - modifiziert.....	2,5 %	frei

*****		*****	
* * TARIF * * Nr./UNr.* * *****	Warenbezeichnung *****	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. * * in Schilling für 100 kg für Waren * * aus den begünstigten Ländern der * * Gruppe I * Gruppe II * *****	
1402 --	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich als Füll- oder Polsterungsmaterial verwendet werden (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage:		
10	- Kapok:		
	A - mit Unterlage.....	frei	frei
(90)	- andere:		
91	- - Pflanzenhaar:		
	A - mit Unterlage.....	frei	frei
99	- - sonstige:		
	A - mit Unterlage.....	frei	frei
1404 --	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
90	- andere:		
	A - mit Unterlage.....	frei	frei
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:		
	A - Knochenfett.....	frei	frei
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:		
	B - Knochenfett.....	frei	frei
1504 --	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
10	- Fischleberöle sowie deren Fraktionen:		
	A - Fischleberöle:		
	2 - sonstige.....	5 %	5 %
	B - Fraktionen:		
	2 - sonstige:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	frei	frei
	b - anders.....	frei	frei
20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Fischleberöle:		
	B - Fraktionen:		
	2 - sonstige:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	frei	frei
	b - anders.....	frei	frei

*****		*****	
* * TARIF * * Nr./UNr.* * * *****	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. * in Schilling für 100 kg für Waren * * aus den begünstigten Ländern der * * Gruppe I * Gruppe II * *****	
30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeres- säugetieren: B - Fraktionen: 2 - sonstige: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger..... b - anders.....	frei frei	frei frei
1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: A - Knochenfett.....	frei	frei
1516 --	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet: 10 - tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen: A - rückgeestert: 1 - Fischleberöle: b - anders..... 3 - andere tierische Fette und Öle: a - Knochenfett.....	5 % frei	5 % frei
1517 --	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapi- tels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516: 90 - andere: B - andere: 2 - Mischungen oder Zubereitungen, wie sie als Formentrennmittel verwendet werden.....	4 %	frei
1518 00	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, ge- schwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder im inerten Gas polymerisiert, oder anders chemisch modi- fiziert, ausgenommen solche der Nummer 1516; ungenieß- bare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen ver- schiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ander- weitig weder genannt noch inbegriffen: A - Linoxyn..... C - andere: 1 - Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen.....	4,5 % frei	frei frei

* * TARIF * * Nr./UNr.* *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. * * in Schilling für 100 kg für Waren * * aus den begünstigten Ländern der * * Gruppe I * Gruppe II *	
1520 --	Glycerin, auch chemisch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:		
10	- Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen.....	frei	frei
90	- andere, einschließlich synthetisches Glycerin.....	frei	frei
1521 --	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat (Spermaceti), auch raffiniert oder gefärbt:		
90	- andere: C - andere.....	frei	frei
1604 --	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:		
(10)	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:		
11	- - Lachse: A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen: 1 - nur in Öl..... 2 - sonstige: a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen..... b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft..... c - andere.....	frei frei frei 300,-	frei frei frei frei
	B - anders: 1 - paniert und gefroren.....	frei	frei
12	- - Heringfische: A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen: 1 - nur in Öl..... 2 - sonstige: a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen..... b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft..... d - andere.....	frei frei frei 300,-	frei frei frei frei
	B - anders: 1 - paniert und gefroren.....	frei	frei
13	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge: A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen: 1 - nur in Öl: a - Sardinen oder Pilcharde..... b - andere.....	frei frei	frei frei

* * * * *	* * * * *	* * * * *	* * * * *
*        *	* * * * *	* * * * *	* * * * *
* <b>TARIF</b> *	* * * * *	* * * * *	* * * * *
* <b>Nr./UNr.</b> *	* * * * *	* * * * *	* * * * *
*        *	* * * * *	* * * * *	* * * * *
* * * * *	* * * * *	* * * * *	* * * * *
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	frei	frei
	c - andere.....	300,-	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren.....	frei	frei
14	- - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und atlantischer Bonito (sarda sarda):		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl.....	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	frei	frei
	c - andere.....	300,-	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren.....	frei	frei
15	- - Makrelen:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl.....	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	frei	frei
	c - andere.....	300,-	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren.....	frei	frei
16	- - Sardellen:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	frei	frei
	2 - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft...	frei	frei
	3 - sonstige.....	300,-	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren.....	frei	frei
19	- - sonstige:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl.....	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	frei	frei



*****			
*           *		*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* TARIFF *	Warenbezeichnung	* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* Nr./UNr.*		* aus den begünstigten Ländern der *	
*           *		* Gruppe I	* Gruppe II *
*****			
1805 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln.....	7 %	7 %
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:		
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:		
	A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:		
	2 - Fisch.....	300,-	frei
	3 - sonstige.....	frei	frei
2001 --	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
90	- andere:		
	A - Trüffeln.....	10 %	frei
	C - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	12 %	9 %
	2 - sonstige.....	8 %	6 %
	D - Früchte der Gattung Pimenta.....	8 %	frei
	F - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
	a - Kapern.....	frei	frei
	b - Mango Chutney.....	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - Kapern.....	frei	frei
	b - Mango Chutney.....	frei	frei
	c - Oliven.....	frei	frei
	e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz...	frei	frei
2003 --	Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
20	- Trüffeln.....	10 %	frei

*****		*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* TARIF *		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* Nr./UNr.*	Warenbezeichnung	* Gruppe I *	* Gruppe II *
*****		*****	
2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:		
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen:		
	B - andere:		
	2 - Früchte der Gattung Capsicum:		
	b - andere:		
	2 - sonstige:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	12 %	9 %
	b - anders.....	8 %	6 %
	3 - Früchte der Gattung Pimenta.....	8 %	frei
	4 - Oliven:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	frei	frei
	b - anders.....	frei	frei
	5 - Kapern:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	frei	frei
	b - anders.....	frei	frei
	6 - Spargel:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	11 %	11 %
	8 - Bohnen, Erbsen und Karotten, sowie Gemüsemischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	180,-	180,-
	9 - Artischocken:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	180,-	180,-
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:		
60	- Spargel:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	11 %	11 %
70	- Oliven:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	frei	frei
	B - anders.....	frei	frei



*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr.*		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* * *		* aus den begünstigten Ländern der *	
* * *		* Gruppe I * Gruppe II *	
*****		*****	
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
(10)	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:		
11	- - Erdnüsse:		
	B - andere.....	6 %	frei
		+ 150,-	
19	- - sonstige, einschließlich Mischungen:		
	A - Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse.....	6 %	frei
		+ 150,-	
	B - Kastaniencreme in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	6 %	frei
	C - andere.....	6 %	frei
		+ 150,-	
20	- Ananas:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	5 %	frei
	2 - sonstige:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	80,-	frei
	B - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen...	6 %	frei
30	- Zitrusfrüchte:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
	a - von Grapefruit.....	80,-	frei
	2 - sonstige:		
	a - von Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	80,-	frei
	B - andere:		
	1 - Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	6 %	frei
		+ 150,-	
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:		
99	- - sonstige:		
	A - Früchte:		
	1 - Pulpe und Mark:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
	1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50.....	5 %	frei
	b - andere:		
	1 - von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	80,-	frei

STAND 1986 11 13

\*\*\*\*\*  
 \* \* \* \* \*  
 \* **TARIF** \*  
 \* **Nr./UNr.** \*  
 \* \* \* \* \*  
 \* \* \* \* \*  
 \* \* \* \* \*

**Warenbezeichnung**

**\*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. \***  
**\* in Schilling für 100 kg für Waren \***  
**\* aus den begünstigten Ländern der \***  
**\* Gruppe I \* Gruppe II \***

2 - sonstige:

a - Früchte der Nummer 0803 sowie der  
 Unternummern 0804 10, 0804 40 und  
 0804 50:

1 - Guaven.....	5 %	frei
2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker....	6 %	frei
	+ 150,-	

2009 -- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüse-  
 säfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von  
 Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen  
 Süßungsmitteln:

20 - Grapefruitsaft:

A - Dicksaft:

1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	frei	frei
2 - sonstige:		

a - gefroren.....	frei	frei
b - anders.....	frei	frei

30 - Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen

Mischungen:

B - andere:

1 - Dicksaft:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	frei	frei
b - andere.....	frei	frei

40 - Ananassaft:

A - Dicksaft:

1 - in Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	frei	frei
2 - sonstige.....	frei	frei

B - andere:

1 - ohne Zusatz von Zucker:

a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter.....	90,-	frei
---	------	------

80 - Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse,  
 ausgenommen Mischungen:

B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803  
 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und  
 0804 50:

1 - Dicksaft:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	frei	frei
b - andere.....	frei	frei

2 - sonstige:

a - ohne Zusatz von Zucker:

1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschlies- sungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter.....	90,-	frei
--	------	------

*****		*****	
* * TARIF * * Nr./UNr.* *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. * * in Schilling für 100 kg für Waren * * aus den begünstigten Ländern der * * Gruppe I * Gruppe II *	
*****		*****	
90	- Mischungen von Säften: A - Dicksäfte: 3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr..... b - andere..... 4 - von Früchten der Unternummern 0805 40 und 0805 90: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr..... b - andere: 1 - Grapefruitsaft, gefroren..... 2 - sonstige.....	frei frei frei frei frei frei frei	frei frei frei frei frei frei
2101 --	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Kon- zentrate davon: 10 - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: B - andere: 1 - Auszüge aus Kaffee, fest: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger..... b - anders..... 2 - sonstige..... 20 - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: B - andere: 1 - aus Tee..... 2 - aus Mate.....	7,8 % 6 % 1200,- frei frei	frei frei frei frei frei
2102 --	Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorga- nismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform: 30 - zubereitete Backtreibmittel in Pulverform.....	510,-	frei

*****		*****	
* TARIF *	Warenbezeichnung	*Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. *	
* Nr./UNr.*		* in Schilling für 100 kg für Waren *	
* *		* aus den begünstigten Ländern der *	* *
*****		* Gruppe I *	* Gruppe II *
*****		*****	
2103 --	Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
10	- Sojasoße.....	15 % min 300,-	15 % min 300,-
20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen.....	15 % min 300,-	15 % min 300,-
30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
	A - Senfmehl, auch zubereitet.....	4 %	4 %
90	- andere:		
	B - andere.....	15 % min 300,-	15 % min 300,-
2104 --	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:		
10	- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür.....	19 % min 400,-	19 % min 400,-
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:		
	B - andere.....	19 % min 400,-	19 % min 400,-
2307 00	Weingeläger; Weinstein, roh:		
	A - Weingeläger, flüssig.....	200,-	frei
2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:		
90	- andere:		
	A - Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren:		
	1 - getrocknet oder konzentriert.....	5 %	frei
	2 - sonstige.....	5 %	frei

**A n l a g e B**

Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind

<b>TARIF Nr./UNr.</b>	<b>Warenbezeichnung</b>
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken: A - Stärkeether und Stärkeester: 1 - wasserlösliche B - andere
20	- Leime
3507 --	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere: A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten: 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
3809 --	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten: A - Appreturmittel B - andere: 1 - Hilfsmittel: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger b - andere 2 - sonstige

STAND 1987 02 06

**TARIF**  
**Nr./UNr.****Warenbezeichnung**

- 
- (90) - andere:
- 91 - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:  
A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:  
1 - Hilfsmittel:  
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
b - andere:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
2 - sonstige
- 92 - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:  
A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:  
1 - Hilfsmittel:  
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
b - andere:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
2 - sonstige
- 99 - - sonstige:  
A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:  
1 - Hilfsmittel:  
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
b - andere:  
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind  
2 - sonstige

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:
	A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
90	- andere:
	A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:
	1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr:
	a - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind:
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger
	2 - sonstige
	b - andere:
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger
	2 - sonstige
6202 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:
(10)	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
12	- - aus Baumwolle
(90)	- andere:
92	- - aus Baumwolle
6204 --	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosentröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:
(10)	- Kostüme:
12	- - aus Baumwolle
(20)	- Ensembles:
22	- - aus Baumwolle
(30)	- Jacken:
32	- - aus Baumwolle
(40)	- Kleider:
42	- - aus Baumwolle

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(50)	- Röcke und Hosenröcke:
52	- - aus Baumwolle
(60)	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und der- gleichen und kurze Hosen:
62	- - aus Baumwolle
6205 --	Hemden für Männer oder Knaben:
20	- aus Baumwolle
6206 --	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
30	- aus Baumwolle
6207 --	Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:
(10)	- Unterhosen:
11	- - aus Baumwolle
(20)	- Nachthemden und Pyjamas:
21	- - aus Baumwolle
6209 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:
20	- aus Baumwolle
6211 --	Trainingsanzüge, Schtanzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung:
(40)	- andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:
42	- - aus Baumwolle

**A n l a g e C****Begünstigte Länder  
(Staaten, Gebiete und Gebietsteile)**Gruppe I

Antigua und Barbuda  
Arabische Republik Ägypten  
Demokratische Volksrepublik Algerien  
Volksrepublik Angola  
Argentinische Republik  
Commonwealth der Bahamas  
Staat Bahrain  
Barbados  
Belize  
Sozialistische Republik der Birmanischen Union  
Republik Bolivien  
Föderative Republik Brasilien  
Negara Brunei Darussalam  
Volksrepublik Bulgarien  
Republik Chile  
Volksrepublik China  
Côte d'Ivoire  
Commonwealth Dominica  
Dominikanische Republik  
Republik Ekuador  
Republik El Salvador  
Fidschi  
Gabunesische Republik  
Republik Ghana  
Grenada  
Republik Guatemala  
Kooperative Republik Guyana  
Republik Honduras  
Republik Indien  
Republik Indonesien

Republik Irak  
Islamische Republik Iran  
Staat Israel  
Jamaika  
Haschemitisches Königreich Jordanien  
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien  
Republik Kamerun  
Kampuchea  
Staat Katar  
Kenia  
Republik Kolumbien  
Volksrepublik Kongo  
Demokratische Volksrepublik Korea  
Republik Korea  
Republik Kostarika  
Republik Kuba  
Staat Kuwait  
Libanesische Republik  
Republik Liberia  
Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija  
Demokratische Republik Madagaskar  
Malaysia  
Republik Malta  
Königreich Marokko  
Mauritius  
Vereinigte Mexikanische Staaten  
Volksrepublik Mosambik  
Republik Nauru  
Republik Nikaragua  
Bundesrepublik Nigeria  
Sultanat Oman  
Islamische Republik Pakistan  
Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea  
Republik Panama  
Republik Paraguay  
Republik Peru  
Republik der Philippinen  
Sozialistische Republik Rumänien  
Salomon-Inseln  
Republik Sambia  
Königreich Saudi-Arabien  
Republik Senegal

Republik der Seychellen  
Republik Simbabwe  
Republik Singapur  
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka  
Föderation St. Christoph und Nevis  
St. Lucia  
St. Vincent und die Grenadinen  
Republik Suriname  
Königreich Swasiland  
Arabische Republik Syrien  
Taiwan  
Königreich Thailand  
Königreich Tonga  
Republik Trinidad und Tobago  
Republik Tunesien  
Republik Türkei  
Republik Östlich des Uruguay  
Republik Venezuela  
Vereinigte Arabische Emirate  
Sozialistische Republik Vietnam  
Republik Zaire  
Republik Zypern

Abhängige Gebiete der Französischen Republik:

St. Pierre und Miquelon  
Mayotte  
Französisch Polynesien  
Neukaledonien einschließlich der Wallis- und Futuna-Inseln

Abhängige Gebiete von Neuseeland:

Cook-Inseln  
Niue  
Tokelau-Inseln

**Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:**

Aruba

Niederländische Antillen

**Abhängiges Gebiet der Republik Portugal:**

Macao

**Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:**

Anguilla

Bermuda

Britische Territorien im Indischen Ozean

Britische Jungferninseln

Cayman-Inseln

Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete

Gibraltar

Hongkong <sup>1)</sup>

Montserrat

Pitcairn

St. Helena und Nebengebiete

Turks- und Caicos-Inseln

**Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:**

Amerikanisch Samoa und Swains-Insel

Guam

Johnston- und Sand-Inseln

Jungferninseln der Vereinigten Staaten

Midway-Inseln

Treuhandschaftsgebiet der Pazifischen Inseln

Wake-Inseln

---

1) Bei der Einfuhr von Waren der Kap. 50 bis 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder)

Demokratische Republik Afghanistan  
Republik Äquatorialguinea  
Sozialistisches Äthiopien  
Volksrepublik Bangladesh  
Volksrepublik Benin  
Königreich Bhutan  
Republik Botswana  
Burkina Faso  
Republik Burundi  
Republik Dschibuti  
Republik Gambia  
Republik Guinea  
Republik Guinea-Bissau  
Republik Haiti  
Arabische Republik Jemen  
Demokratische Volksrepublik Jemen  
Republik Kap Verde  
Kiribati  
Islamische Bundesrepublik der Komoren  
Demokratische Volksrepublik Laos  
Königreich Lesotho  
Republik Malawi  
Republik der Malediven  
Republik Mali  
Islamische Republik Mauretanien  
Königreich Nepal  
Republik Niger  
Republik Rwanda  
Unabhängiger Staat Westsamoa  
Demokratische Republik São Tomé und Príncipe  
Republik Sierra Leone  
Demokratische Republik Somalia  
Republik Sudan  
Vereinigte Republik Tansania  
Republik Togo  
Republik Tschad  
Tuvalu  
Republik Uganda  
Republik Vanuatu  
Zentralafrikanische Republik

**Erläuterungen**  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Präferenzollgesetz geändert wird

**V o r b l a t t**

Problem:

Verschiedene Änderungen völkerrechtlicher Natur in der Liste der begünstigten Länder (Namens- bzw. Statusänderungen) müssen im Gesetzeswege nachvollzogen werden.

Bestimmungen über die Vorgangsweise bei der Nichtanerkennung von Ursprungsnachweisen und über die Nachsehung geringfügiger Mängel in diesen Nachweisen weichen von verwandten Bestimmungen des Zollgesetzes und des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ab.

Die Anlagen A und B sowie die Ursprungsregeln des Präferenzollgesetzes, die nach der Struktur des Zolltarifes aufgebaut sind, müssen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepaßt werden, das auch die Grundlage des voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft tretenden neuen österreichischen Zolltarifes ist.

Ziel und Inhalt:

Berücksichtigung verschiedener Änderungen völkerrechtlicher Natur in der Liste der begünstigten Länder; Schaffung einer Möglichkeit, solche Anpassungen künftig im Verordnungswege vornehmen zu können.

Die Bestimmungen über die Vorgangsweise bei der Nichtanerkennung von Ursprungsnachweisen und über die Nachsehung geringfügiger Mängel in diesen Nachweisen sollen den verwandten Bestimmungen des Zollgesetzes und des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes textlich angeglichen werden.

Anpassung der Anlagen A und B an die Nomenklatur des Harmonisierten Systems.

Verordnungsermächtigung zur Neufassung der Ursprungsregeln unter Bedachtnahme auf die Vorgangsweise der anderen westeuropäischen Geberländer.

Alternativen:

Hinsichtlich der Anlagen A und B und der Ursprungsregeln bestehen keine Alternativen.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wonach z.B. wegen der Änderung des Namens eines Entwicklungslandes der Gesetzgeber befaßt werden muß bzw. praktische Probleme in der Durchführung des Gesetzes nicht vermieden werden können.

Kosten:

Keine.

## I. Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1981 über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz), BGBl.Nr. 487/1981, regelt die begünstigte Einfuhr bestimmter Waren aus Entwicklungsländern.

Änderungen des Präferenzzollgesetzes, die sich auch aus der Schaffung eines neuen Zolltarifes auf der Grundlage des Harmonisierten Systems ergeben, sind in folgenden Punkten erforderlich:

- Änderungen in den §§ 3, 4 und 10 sowie in der Anlage D;
- Neufassung der Anlagen A, B und C;
- Neufassung der Ursprungsregeln.

Diese Änderungen ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

Die Anlage C zu diesem Gesetz enthält die Liste der durch dieses Gesetz begünstigten Staaten, Gebiete und Gebietsteile. Hierbei handelt es sich einerseits um souveräne Staaten der Dritten Welt, andererseits um verschiedene Gebiete, die sich noch in einem Stadium der konstitutionellen Abhängigkeit von Industriestaaten (meist Kolonialstatus) befinden.

Es kommt relativ häufig vor, daß souveräne Entwicklungsländer ihre offizielle Staatenbezeichnung (Namen) ändern. Ebenso kommt es vor, daß abhängige Gebiete in die politische Unabhängigkeit entlassen werden. Auch bei dieser Gelegenheit kann es zu Namensänderungen kommen.

Die Verordnungsermächtigung des § 3 Absatz 2 des Präferenzzollgesetzes gestattet es nach der derzeitigen Rechtsinterpretation nicht, solche Änderungen im Verordnungswege nachzuvollziehen. Um eine Belastung des Gesetzgebers mit solchen Angelegenheiten von formaler Bedeutung zu vermeiden, wird die Verordnungsermächtigung entsprechend geändert.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Vollform der Staatenbezeichnungen den jüngsten politischen Entwicklungen und der offiziellen österreichischen Schreibweise angepaßt (Neufassung der Anlage C).

Änderungen im § 4 Absätze 6 und 7 und in der Anlage D, Regel 11, Absatz 4, bringen vor allem eine textliche Angleichung dieser Bestimmungen an verwandte Bestimmungen des Zollgesetzes und des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes.

Die Anlage A enthält die Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze. Die Positionen dieser Anlage, die dem Zolltarif entsprechend aufgebaut ist, müssen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepaßt werden, das die Grundlage des voraussichtlich am 1. Jänner 1988 in Kraft tretenden neuen österreichischen Zolltarifes ist. Die bisher in dieser Anlage enthaltenen Positionen wurden grundsätzlich linear transponiert; meritorische Änderungen im Kreis der begünstigten Waren konnten daher im wesentlichen vermieden werden.

Die Anlage B enthält die Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind. Auch diese Anlage ist nach dem Zolltarif aufgebaut. Ihre Positionen müssen daher ebenfalls der Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepaßt werden. Durch eine grundsätzlich lineare Transponierung konnten auch hier meritorische Änderungen im Kreis der von der Präferenzgewährung ausgeschlossenen Waren im wesentlichen vermieden werden.

Die im § 10 Absatz 2 enthaltene Vollzugsklausel ist der geänderten Struktur des Gesetzes anzupassen.

Die Ursprungsregeln des Präferenzollgesetzes sind in den Anlagen D (Allgemeine Ursprungsregeln) und E (Ursprungsbe gründende Be- und Verarbeitungsvorgänge, Listen A und B) enthalten. Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge sind ebenfalls nach der Nomenklatur des Zolltarifes gestaltet. Bei ihnen stellt sich daher auch die Notwendigkeit einer Anpassung an die Nomenklatur des Harmonisierten Systems. Österreich hat - gemeinsam mit den der EFTA angehörenden Geberländern Finnland, Norwegen, Schweden und Schweiz - auf internationaler Ebene (OECD, GATT und UNCTAD) mehrfach zugesagt, die Ursprungsregeln des Allgemeinen Präferenzsystems, dessen österreichisches Schema sich im Präferenzollgesetz manifestiert, im weitestmöglichen Ausmaß den einschlägigen Ursprungsregeln der EWG und der anderen EFTA-Geberländer anzugleichen. Die Ausarbeitung der neuen, an das Harmonisierte System angepaßten Ursprungsregeln durch die EWG bzw. deren Absprache mit den EFTA-Geberländern ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Mit ihrer Fertigstellung ist nicht vor Mitte des Jahres zu rechnen; anschließend wird die deutschsprachige Fassung unter Anpassung an die österreichische Tarifsprache zu erfolgen haben.

Im Interesse der zeitgerechten Verabschiedung der vorliegenden Präferenzollgesetznovelle gemeinsam mit anderen Bundesgesetzen, die als Folge der Anpassung der österreichischen Rechtslage an das Harmonisierte System zu erlassen sind, kann die Fertigstellung dieser Unterlagen nicht abgewartet werden. Eine nochmalige Befassung des Gesetzgebers mit dieser Materie erscheint aber nicht wünschenswert.

Die Novelle sieht daher vor, den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, die Neufassung der Anlage E (Ursprungsbe gründende Verarbeitungsvorgänge, wobei die Listen A und B voraussichtlich in eine einzige Liste zusammengezogen werden) im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Die Neufassung der Ursprungsregeln wird auch Auswirkungen auf die allgemeinen Ursprungsregeln der Anlage D haben; deshalb ist auch eine Änderung dieser Anlage in die Verordnungsermächtigung einzubeziehen. Da der Verordnungsinhalt nicht genau umschrieben werden kann, muß diese Verordnungsermächtigung auf Verfassungsstufe erhoben werden.

Das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes selbst, der Neufassung der Anlage C sowie der Änderung der Regel 11, Absatz 4, der Anlage D, ist für 1. Juli 1987 vorgesehen. Diejenigen Änderungen, die auf Grund der Umstellung des Zolltarifes auf das Harmonisierte System erforderlich sind, sollen gemeinsam mit dem Zolltarifgesetz 1988, also voraussichtlich mit dem 1. Jänner 1988, in Kraft treten.

Die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes wird keinen Mehraufwand gegenüber der bisherigen Situation verursachen. Einnahmenausfall ist keiner zu erwarten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 Z. 4 FAG 1985 gegeben.

Von der Beifügung von Gegenüberstellungen der bisherigen und der neuen Gesetzestexte wird wegen des großen Umfanges der in Betracht kommenden Texte aus Ersparnisgründen abgesehen.

## II. Besonderer Teil:

### Zu Art. I Z 1:

Der neue § 3 Absatz 4 bietet die Möglichkeit, in Hinkunft Änderungen in der Bezeichnung (Namensänderungen) oder im völkerrechtlichen Status (Erlangung der Unabhängigkeit) von begünstigten Ländern im Verordnungswege vorzunehmen, ohne deswegen den Gesetzgeber belasten zu müssen.

Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5. Die grundsätzliche Beibehaltung der Verordnungsermächtigung für den Bereich des § 3 des Präferenzollgesetzes erscheint zweckmäßig, da - abgesehen von der wünschenswerten Entlastung des Gesetzgebers - dadurch eine in manchen Fällen erforderliche rasche Reaktion auf Änderungen in internationalen Gegebenheiten möglich ist.

Der Wortlaut des neuen Absatzes 5 wurde gegenüber dem des bisherigen Absatzes 4 nur durch die Einbeziehung des neuen Absatzes 4 in den Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung geändert.

### Zu Art. I Z 2:

Die Neufassung der Bestimmungen des bisherigen § 4 Absatz 6 bezweckt in erster Linie die Herstellung der begrifflichen Übereinstimmung mit der grundlegenden zollschuldrechtlichen Bestimmung des § 174 Absatz 3 ZollG. Daneben soll auch insoweit eine textliche Übereinstimmung mit der verwandten Bestimmung des § 12 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes herbeigeführt werden, als gleichgelagerte Tatbestände betroffen sind. Ein wesentlicher Unterschied zu der im EG-Abkommen-Durchführungsgesetz geregelten Materie liegt darin, daß für den Bereich des Präferenzollgesetzes keine völkerrechtliche Bindung an die Ergebnisse eines zwischenstaatlichen Überprüfungsverfahrens (Verifizierungsverfahrens) der Ursprungsnachweise besteht. Ursprungsnachweise nach dem Präferenzollgesetz unterliegen grundsätzlich der Beweiswürdigung durch die Behörde. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, daß der gesetzlichen Feststellung, wann ein Ursprungsnachweis als unrichtig anzusehen ist, durch das Wort "insbesondere" ein demonstrativer Charakter verliehen wird.

Daneben wird auch die Bedeutung der Einhaltung der Regel der unmittelbaren Beförderung durch eine den praktischen Erfordernissen angepaßte Formulierung klarer herausgearbeitet.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie im Interesse der möglichsten Angleichung an § 12 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes erwies sich die Aufteilung der bisher im Absatz 6 enthaltenen Bestimmung auf zwei Absätze als erforderlich. Im neuen Absatz 8 (bisher Absatz 7) war auf die bevorstehende Neufassung des Zolltarifgesetzes Bedacht zu nehmen, die voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten wird.

Zu Art. I Z 3:

Die Vollzugsklausel des Präferenzzollgesetzes ist den Änderungen in der Struktur des Gesetzes anzupassen, wobei keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 4:

1. Die Anlage A zum Präferenzzollgesetz enthält die Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zollltarifes (sogenannte Agrarpositionen), für die Vorzugszollsätze zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze. Die Positionen dieser Anlage sind dem Zollltarif entsprechend aufgebaut und müssen daher der Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepaßt werden, das die Grundlage des voraussichtlich am 1. Jänner 1988 in Kraft tretenden neuen österreichischen Zollltarifes ist.

Da die Transponierung des Zollltarifes hinsichtlich seiner Kapitel 1 bis 24 grundsätzlich linear vorgenommen wurde, entspricht auch der Warenkreis der neugefaßten Anlage A grundsätzlich dem bisher von dieser Anlage erfaßten Warenkreis. Die angeführten Nummern bzw. Unternummern sowie nationalen Unterteilungen entsprechen den jeweiligen Positionen des neuen österreichischen Zollltarifes. Ebenso wurden die bisher vorgesehenen Zollsätze für die begünstigten Länder der Gruppen I und II linear übernommen.

Die einzige materielle Abweichung vom bisher erfaßten Warenkreis wurde hinsichtlich der neuen Nummer 0410 00 "Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen" vorgesehen. Bisher waren in der Anlage A aus der TNr. 04.07 lediglich die sogenannten "Schwalbennester" erfaßt. Die Neufassung sieht jedoch die Einbeziehung der gesamten korrespondierenden Nummer 0410 00 in die Anlage A vor, um die Schaffung einer nationalen Unternummer zu vermeiden. Dies konnte umso eher erfolgen, als hiedurch im wesentlichen lediglich Schildkröteneier neu einbezogen werden.

Von der Transponierung der bisherigen Position 08.01 D 1 - Paranüsse konnte abgesehen werden, da für diese Waren nach Abschluß der Zolllsenkungen der Tokio-Runde des GATT vertraglich die Zollfreiheit vorgesehen ist.

2. Die Anlage B zum Präferenzzollgesetz enthält die Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind, also die Ausschlußliste. Bei der Umstellung dieser Liste wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen, die nachstehend in der Weise dargestellt sind, daß zur Erleichterung des Verständnisses von den Positionen der bisherigen Ausschlußliste ausgegangen wurde:

aus 29.04 D - Mannit und Sorbit:

Mannit wird in die Nr. 2905.43 einzureihen sein, D-Glucit (Sorbit) in die Nr. 2905.44. Für beide Unternummern ist allgemein die Zollfreiheit vorgesehen. Da es bereits bisher als Anomalie anzusehen war, daß für zollfreie Waren die Präferenzgewährung von Gesetzes wegen ausgeschlossen war, ist es nicht erforderlich, diese Position zu transponieren.

29.43 A - Lävulose (Fructose):

Diese Ware wird in die Nr. 1702.50 (chemisch reine Fructose (Lävulose)) einzureihen sein. Da für Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes eine Präferenzgewährung nur dann in Betracht kommt, wenn sie in der Anlage A zum Präferenzzollgesetz aufgenommen sind, ist auch bei dieser Position eine Transponierung nicht erforderlich.

35.01 - Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:

Diese Position wird linear in die neue Nummer 3501 transponiert.

35.02 B - Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:

Bisher ist Blutalbumin der TNr. 35.02 A in das Präferenzzollgesetz einbezogen, die anderen Waren der TNr. 35.02, eben die Waren der Subposition 35.02 B, sind auf der Ausschlußliste, obwohl für diese Waren allgemein die Zollfreiheit vorgesehen ist. Blutalbumin wird nach linearer Transposition in die Unternummer 3502.90 A einzureihen sein und wie bisher dem Präferenzzollgesetz unterliegen. Für Eialbumin der Unternummer 3502.10, Milchalbumin der Unternummer 3502.19 B und andere Waren dieser Nummer der Unternummer 3502.90 C ist auch weiterhin allgemein die Zollfreiheit vorgesehen. Eine Transponierung dieser Position in die neue Anlage B zum Präferenzzollgesetz ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

35.05 - Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke:

Die Waren dieser Nummer werden in die Unternummern 3505.10 B - Dextrine und andere modifizierte Stärken (als Stärkeether und Stärkeester), und 3505.20 - Leime, linear transponiert. Die neue Unternummer 3505.10 A umfaßt Stärkeester, wobei wasserlösliche Stärkeether und Stärkeester der Unternummer 3505.10 A 1 aus der derzeitigen Subposition 39.06 C 2 b kommen, andere Stärkeether und Stärkeester der Unternummer 3505.10 A 2 aus der derzeitigen Subposition 39.06 C 2 c. Waren der Subposition 39.06 C 2 b sind im Grunde der Anlage B zum PZG von der Anwendung von Vorzugszöllen nach dem Präferenzzollgesetz ausgeschlossen; auf Waren der Subposition 39.06 C 2 c finden Vorzugszölle nach dem Präferenzzollgesetz Anwendung. Daher sind in die Anlage B zum Präferenzzollgesetz Waren folgender Unternummern aufzunehmen:

3505.10 A 1, 3505.10 B und 3505.20.

aus 35.07 C - Zubereitete Enzyme mit einem Milchfettgehalt von 1,5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5 % oder mehr des Gewichtes:

Waren dieser Subposition werden linear in die Unternummer 3507.90 A 1 transponiert und dort einzureihen sein.

aus 38.12 - Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

Waren dieser Subposition werden in folgende Unternummern einzureihen sein:

3809.10 A, 3809.10 B 2, 3809.91 A 2, 3809.92 A 2, 3809.99 A 2.

38.19 C 1 - Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin:

Waren dieser Subposition werden linear in die Unternummer 3823.10 A transponiert und dort einzureihen sein.

aus 38.19 L - Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30 % oder mehr:

Waren dieser Position werden in folgende Unternummern der Nummer 3809 einzureihen sein:

3809.10 B 1 a, 3809.10 B 1 b, 3809.91 A 1 a 1, 3809.91 A 1 b 1, 3809.92 A 1 a 1, 3809.92 A 1 b 1, 3809.99 A 1 a 1, 3809.99 A 1 b 1;

weitere in folgende Unternummern der Nummer 3823;

3823.90 A 1 a 1, 3823.90 A 1 a 2, 3823.90 A 1 b 1, 3823.90 A 1 b 2.

39.06 C 2 b - Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester:

Waren dieser Subposition werden in die Unternummer 3505.10 A 1 transponiert und dort einzureihen sein (siehe die Ausführungen zur Position 35.05).

61.02 D - Oberkleidung aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:

Waren dieser Subposition werden in folgende Unternummern einzureihen sein:

6202.12, 6202.92, 6204.12, 6204.22, 6204.32, 6204.42, 6204.52, 6204.62, 6206.30, 6208.91, 6209.20, 6210.10, 6210.30, 6210.50, 6211.12, 6211.20 A, 6211.42, 6217.90.

Bei folgenden dieser Unternummern erscheint eine Aufnahme in die Anlage B zum Präferenzollgesetz nicht erforderlich:

6208.91, 6210.10, 6210.30, 6210.50, 6211.12, 6211.20 A und 6217.90.

Es handelt sich hiebei um folgende Waren:

- aus 6208.91: Bademäntel und Hausmäntel, für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle. Der Handelsanteil dieser Waren an dem von der neuen Position erfaßten Warenkreis beträgt 70,4 %. Die Beibehaltung dieser Ausnahme hätte zur Folge, daß Unterleibchen, andere Leibchen, Unterhosen, Négligés und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle, die derzeit in die TNr. 61.04 B einzureihen und daher nicht in der Anlage B zum PZG enthalten sind und auf die ein Handelsanteil von 29,6 % entfällt, in Hinkunft ebenfalls ausgenommen wären. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.
- aus 6210.10: Oberkleidung für Frauen oder Mädchen, aus Filzen oder Vliesstoffen, aus Baumwolle. Es wurde kein Handelsanteil festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.
- aus 6210.30: Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, mit Kunststoffen imprägniert, kautschutiert oder anders imprägniert, aus Baumwolle. Der von der Position 61.02 D in diese Unternummer transponierte Handelsanteil wurde mit lediglich 0,3 % festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.
- aus 6210.50: andere Oberkleidung, für Frauen oder Mädchen, mit Kunststoffen imprägniert, kautschutiert oder anders imprägniert, aus Baumwolle. Der von der Position 61.02 D in diese Unternummer transponierte Handelsanteil wurde mit unter 0,1 % liegend festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.
- aus 6211.12: Badekleidung für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle. Der von der Position 62.01 D in diese Unternummer transponierte Handelsanteil wurde mit unter 0,1 % liegend festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.
- aus 6211.20 A: Schianzüge, für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle. Der Handelsanteil dieser Waren an dem von der neuen Position erfaßten Warenkreis beträgt 36,1 %. Die Beibehaltung dieser Ausnahme hätte zur Folge, daß Schianzüge, für Männer oder Knaben, aus Baumwolle, die derzeit in die TNr. 61.01 D einzureihen und daher nicht in der Anlage B zum PZG enthalten sind und auf die ein Handelsanteil von 63,9 % entfällt, in Hinkunft ebenfalls ausgenommen wären. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.
- aus 6217.90: Teile von Oberkleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, gewebt, aus Baumwolle. Es wurde kein Handelsanteil festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.

Sohin ergibt sich, daß in die Anlage B zum Präferenz Zollgesetz folgende Unternummern zu transponieren sein werden:

6202.12, 6202.92, 6204.12, 6204.22, 6204.32, 6204.42, 6204.52, 6204.62, 6206.30, 6209.20 und 6211.42.

61.03 C - Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:

Waren dieser Position werden in folgende Unternummern einzureihen sein:

6205.20, 6207.11, 6207.21, 6207.91, 6210.10, 6210.40, 6211.32, 6217.90.

Bei folgenden dieser Unternummern erscheint eine Aufnahme in die Anlage B zum Präferenz Zollgesetz nicht erforderlich:

6207.91, 6210.10, 6210.40, 6211.32 und 6217.90. Es handelt sich hierbei um folgende Waren:

aus 6207.91: Unterleibchen, andere Leibchen und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, aus Baumwolle. Der Handelsanteil dieser Waren an dem von der neuen Position erfaßten Warenkreis beträgt 48,7 %. Die Beibehaltung dieser Ausnahme hätte zur Folge, daß Bademäntel und Hausmäntel, für Männer oder Knaben, aus Baumwolle, die derzeit in die TNr. 61.01 D einzureihen und daher nicht in der Anlage B zum PZG enthalten sind und auf die ein Handelsanteil von 51,3 % entfällt, in Hinkunft ebenfalls ausgenommen wären. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.

aus 6210.10: Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche), für Männer oder Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus Filzen oder Vliesstoffen, aus Baumwolle. Es wurde kein Handelsanteil festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.

aus 6210.40: andere Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche), für Männer oder Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, mit Kunststoffen imprägniert, kautschutiert oder anders imprägniert, aus Baumwolle. Es wurde kein Handelsanteil festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.

aus 6211.32: andere Bekleidung, für Männer oder Knaben, aus Baumwolle. Es wurde kein Handelsanteil festgestellt.

aus 6217.90: Teile von Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche), für Männer oder Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, gewebt, aus Baumwolle. Es wurde kein Handelsanteil festgestellt. Für Baumwollwaren ist keine Unterteilung vorgesehen.

Sohin ergibt sich, daß in die Anlage B zum Präferenz Zollgesetz folgende Unternummern zu transponieren sein werden:

6205.20, 6207.11 und 6207.21.

Zu Art. I Z 5:

Die neue Fassung der Anlage C berücksichtigt die Ergänzungen, die seit der Beschlußfassung über das Präferenz Zollgesetz 1982 im Verordnungswege vorgenommen worden sind. Es handelt sich um folgende Verordnungen des Bundesministers für Finanzen:

BGB1.Nr. 430/1982 vom 19. August 1982  
BGB1.Nr. 656/1982 vom 17. Dezember 1982  
BGB1.Nr. 539/1985 vom 6. Dezember 1985  
BGB1.Nr. 99/1986 vom 19. Feber 1986  
BGB1.Nr. 593/1986 vom 22. Oktober 1986  
BGB1.Nr. .../1987 vom ... März 1987

Weiters wird die Änderung im Namen des begünstigten Landes Obervolta (bisherige Bezeichnung) auf Burkina Faso (neue Bezeichnung) sowie eine Änderung im Staatsverband des Königreiches der Niederlande berücksichtigt. Die letztgenannte Änderung besteht darin, daß Aruba aus dem Gebiet der Niederländischen Antillen herausgelöst wurde und nunmehr als drittes Teilgebiet neben dem Mutterland und den - um Aruba verkleinerten - verbleibenden Niederländischen Antillen dem Staatsverband des Königreiches der Niederlande angehört.

Die Gelegenheit der Änderung der Anlage C wurde auch benützt, um die Vollform der politischen Bezeichnung einzelner begünstigter Länder den neuesten Entwicklungen und der offiziellen österreichischen Schreibweise anzupassen.

Zu Art. I Z 6:

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß in Einzelfällen nicht nur geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in den Abfertigungsunterlagen, sondern auch unbedeutende formelle Mängel der Ursprungsnachweise selbst zur Nichtanerkennung der Ursprungsnachweise führen können, obwohl an Nämlichkeit und Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren keine Zweifel bestehen. Die Neuformulierung dieser Bestimmung zur Vermeidung solcher Härtefälle bot gleichzeitig Gelegenheit, sie der verwandten Bestimmung des § 9 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes insoweit anzupassen, als gleichgelagerte Tatbestände betroffen sind.

Zu Art. I Z 7:

Die Ursprungsregeln des Präferenz Zollgesetzes sind in den Anlagen D (Allgemeine Ursprungsregeln) und E (Ursprungsbe gründende Be- und Verarbeitungsvorgänge, Listen A und B) enthalten. Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge sind ebenfalls nach der Nomenklatur des Zolltarifes gestaltet. Bei ihnen stellt sich daher auch die Notwendigkeit einer Anpassung an

die Nomenklatur des Harmonisierten Systems. Österreich hat - gemeinsam mit den der EFTA angehörenden Geberländern Finnland, Norwegen, Schweden und Schweiz - auf internationaler Ebene (OECD, GATT und UNCTAD) mehrfach zugesagt, die Ursprungsregeln des Allgemeinen Präferenzsystems, dessen österreichisches Schema sich im Präferenzzollgesetz manifestiert, im weitestmöglichen Ausmaß den einschlägigen Ursprungsregeln der EWG und der anderen EFTA-Geberländer anzugleichen. Die Ausarbeitung der Ursprungsregeln durch die EWG bzw. deren Ab-sprache mit den EFTA-Geberländern ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Mit ihrer Fertigstellung ist nicht vor Mitte des Jahres zu rechnen; dann kann erst die deutschsprachige Fassung unter Anpassung an die österreichische Tarif-sprache ausgearbeitet werden.

Im Interesse der zeitgerechten Verabschiedung der Präferenzzollge-setznovelle gemeinsam mit anderen Bundesgesetzen, die als Folge der Anpassung der österreichischen Rechtslage an das Harmonisierte System zu erlassen sind, kann die Fertigstellung der noch fehlenden Unterlagen nicht abgewartet werden. Eine nochmalige Befassung des Gesetzgebers mit dieser Materie erscheint aber nicht wünschenswert.

Die Novelle sieht daher vor, den Bundesminister für Finanzen zu er-mächtigen, die Neufassung der Anlage E (Ursprungsbegründende Verarbeitungs-vorgänge, wobei die Listen A und B voraussichtlich in eine einzige Liste zu-sammengezogen werden) im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Da die anlässlich der Umstellung der Ursprungsregeln auf das Harmonisierte System erforderliche Neufassung Auswirkungen auf die allgemeinen Ursprungsregeln der Anlage D haben wird, ist eine Änderung auch dieser Anlage in die Verordnungsermächtigung einzubeziehen.

Eine genaue Umschreibung des Verordnungsinhaltes ist nicht möglich; die Verordnungsermächtigung mußte deshalb auf Verfassungsstufe erhoben werden. Gegen diese Vorgangsweise bestehen schon deswegen keine Bedenken rechtspoliti-scher Natur, als es sich nur um Maßnahmen innerhalb eines begrenzten Zeit-raumes handeln kann. Nach Abschluß der mit der Transponierung der Ursprungs-regeln auf das Harmonisierte System zusammenhängenden Maßnahmen kann von dieser Verordnungsermächtigung kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Zu Art. II Z 1:

Das Inkrafttreten der Änderungen des Präferenzzollgesetzes selbst, der Neufassung der Anlage C und der Änderung der Regel 11, Absatz 4, der An-lage D soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Aus praktischen Über-legungen ist das Inkrafttreten mit dem Beginn des zweiten Halbjahres 1987 vorgesehen.

Zu Art. II Z 2:

Diejenigen Änderungen, die auf Grund der Umstellung des Zolltarifes auf das Harmonisierte System erforderlich sind, sollen gemeinsam mit dem Zolltarifgesetz 1988, also voraussichtlich mit dem 1. Jänner 1988, in Kraft treten.

Zu Art. II Z 3:

Verordnungen, mit denen die Neufassung der Ursprungsregeln erfolgen, sollen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen und kundgemacht, aber nicht vor diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden können.

Zu Art. II Z 4:

Diese enthält die Vollzugsklausel.